



Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft

fairrecycling*

Inhaltsverzeichnis

1. Die SWISS CHARTER.....	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Änderungen & Aktualisierungen.....	6
1.3 Unterstützt durch das BAFU, DEZA und SECO	7
1.4 Stellungnahme EBP Schweiz AG	7
2. Allgemeine Grundsätze	8
2.1 Definition von Treibhausgasen und Erderwärmungspotenzialen.....	8
2.2 Streng additional Emissionsreduktionen.....	8
2.3 Reale und dauerhaft gesicherte THG-Emissionsreduktionen	9
2.4 Messbare und validierbare THG-Emissionsreduktionen.....	9
2.5 Identifizierbare und nachverfolgbare THG-Emissionsreduktionen	10
3. Bewilligung und Operationalisierung von Projekten.....	11
3.1 Erstzertifizierung	11
3.2 Folgezertifizierung nach Abschluss eines ersten Zertifizierungszyklus.....	12
4. Dokumentation	13
4.1 Allgemeine Anforderungen	13
4.1.1 Relevanz und Vollständigkeit	13
4.1.2 Exaktheit und Konsistenz	13
4.1.3 Konservativer Ansatz	13
4.1.4 Transparenz.....	13
4.2 Spezifische Anforderungen an einzelne Dokumente	14
4.2.1 Mitigation Activity Design Document (MADD).....	14
4.2.2 Monitoring Report(e).....	15
5 Projektbasierte nachhaltige Entwicklung.....	16
5.1 Ökologische Impulse	16
5.2 Soziale Impulse	17
5.3 Wirtschaftliche und technologische Impulse.....	17
5.4 Nachhaltigkeit	17
6. Glossar	19



Die SWISS CHARTER

1.1 Einleitung

Mit dem Übereinkommen von Paris wurde 2015 ein völkerrechtlicher Vertrag geschlossen, in dessen Rahmen 195 Unterzeichnerstaaten den Klimawandel als eine der dringlichsten Herausforderungen unserer Zeit anerkennen. Die Erwärmung gegenüber der vorindustriellen Zeit beträgt in einigen Ländern bereits über 2°C und die Folgen des Klimawandels sind in vielen Teilen der Erde zu spüren. Während in Europa bisher vor allem die Landwirtschaft durch Ernteeinbussen betroffen sind, verlieren Millionen Menschen im globalen Süden ihre Lebensgrundlage. Die Folgen der Erderwärmung sind massiv und vielfältig: Naturkatastrophen, Hunger, Flüchtlingsströme und Konflikte. Sie bedrohen das Zusammenleben und die Existenz der zukünftigen Generationen.

Für den überall in der Welt spürbaren Klimawandel sind allerdings nicht nur die jeweils im lokalen Umfeld ausgestossenen Treibhausgase verantwortlich. Vielmehr handelt es sich um eine globale Herausforderung, da die Gesamtheit weltweit verursachter Treibhausgasemissionen den Klimawandel in der Gestalt hervorruft, wie man ihn vielerorts wahrnehmen kann. Aus diesem Grund ist es auch sinnvoll, eine globale Perspektive einzunehmen, wenn es darum geht, den Klimawandel effektiv zu bekämpfen und unsere Ressourcen möglichst effizient zur Erreichung von Emissionsreduktionen einzusetzen.

Die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) hat in diesem Sinne mit dem Übereinkommen von Paris Rahmenbedingungen festgelegt, welche definieren, wie auf der Ebene internationaler Zusammenarbeit Klimaschutz vorangetrieben werden soll. Hierzu gehört insbesondere auch der im Übereinkommen formulierte Artikel 6, welcher die länderübergreifende Kooperation bei der Realisierung von projektbasiertem Klimaschutz regelt.

Die Schweiz und ihre Institutionen nehmen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Paris eine Vorreiterrolle ein. Dies manifestiert sich darin, dass die Schweiz als eine der wenigen entwickelten Länder weltweit in Zusammenarbeit mit verschiedenen Ländern bilaterale Kooperationen mit Bezug auf Artikel 6 des Übereinkommens von Paris etabliert hat, und im Hinblick auf die Operationalisierung dieser Abkommen durch konkrete Projekte wichtige Pionierarbeit leistet. Vor dem Hintergrund noch immer fehlender Guidance und klarer Vorgaben zur tatsächlichen Ausgestaltung der Kooperationen unter Artikel 6 des Pariser Übereinkommens ist die Etablierung erster Projekt-Benchmarks von unschätzbarem Wert und darf als Katalysator

für ein breiteres Engagement wichtiger Stakeholder-Länder im Kampf gegen den Klimawandel angesehen werden.

Das Engagement öffentlicher und politischer Institutionen im Rahmen dieser Übereinkommen ist jedoch nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass sich unser menschlicher Lebensraum und unsere Lebensgewohnheiten nicht auf unumkehrbare Weise grundlegend verändern. Deshalb entsteht zunehmend auch ein Momentum im Bereich privatwirtschaftlichen Engagements, welches Regelwerke und Konventionen der öffentlichen Hand aufgreift und diese im Rahmen agiler privatwirtschaftlicher Initiativen zum Klimaschutz verwirklicht.

Die SWISS CHARTER "Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft" nimmt diesen Gedanken auf und formuliert einen Kodex an Prinzipien und Regeln, welcher bei der Umsetzung von kreislaufwirtschaftsbasierten Klimaschutzprojekten reale, additional, dauerhaft gesicherte, messbare, identifizierbare, nachverfolgbare und verifizierbare Emissionsreduktionen sicherstellt. Weiterhin soll das Regelwerk garantieren, dass bei der Umsetzung von Projekten reale, identifizierbare, messbare und verifizierbare ökologische, ökonomische und soziale Entwicklungsimpulse im Umfeld des Projektes entstehen.

Dieses Dokument beschreibt nachfolgend, wie Projekte in Übereinstimmung mit der SWISS CHARTER zu implementieren sind. Die SWISS CHARTER definiert Prinzipien und Regeln, die in der Entwicklung von Klimaschutzaktivitäten zu befolgen sind, und gibt vor, in welcher Form Nachweise und Dokumentationen zu den nachhaltigen ökologischen, sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklungsimpulsen durch Projektbetreiber zu erbringen sind.

Betreiber von Klimaschutzprojekten, die sich nach den in der SWISS CHARTER festgelegten Prinzipien und Regeln richten, repräsentieren Projekte, die einen herausragenden und nachvollziehbaren Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Entwicklung liefern, und die aufgrund ihrer strengen Additionalität finanzierungsbedürftig sind. Zur Finanzierung der Projektaktivitäten werden durch die SWISS CHARTER zwei Klimaschutzzertifikate-Klassen festgelegt:

SWISS CHARTER Units - Global Scope (SCU-GS):

SCU-GS tragen die Masseinheit Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (t CO₂e) und stehen für Treibhausgas-Emissionsreduktionen, welche unter Berücksichtigung der Klimawirkung aller wissenschaftlich belegten Treibhausgase, entsprechend den Assessment Reports der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), entstanden sind. Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und Private können die SCU-GS Zertifikate verwenden, um ihre Treibhausgasemissionen auf freiwilliger Basis zu kompensieren, eine Strategie hin zur eigenen Klimaneutralität zu unterstützen, oder um eine Führungsrolle und Verantwortung im Kampf gegen den Klimawandel zu übernehmen.

SWISS CHARTER Units - Paris Scope (SCU-PS):

SCU-PS tragen die Masseinheit Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (t CO₂e) und stehen für Treibhausgas-Emissionsreduktionen, welche unter Berücksichtigung der Klimawirkung aller im Rahmen des Übereinkommens von Paris regulierten und erfassten Treibhausgase entstanden sind. Methodik, Design, und Monitoring der Projekte sind bei dieser Zertifikate-Klasse so ausgelegt, das aktuell bekannte und bestehende Regularien im Rahmen des Artikel 6 des

Übereinkommens von Paris, sowie nationale Regelwerke zahlreicher Länder im Hinblick auf die Definition von Voraussetzungen zur Anerkennung von Emissionsreduktionszertifikaten aus Klimaschutzprojekten im Rahmen nationaler Auslandskompensationsprogramme bestmöglich antizipiert abgebildet werden. SCU-PS Zertifikate sind daher für eine Nutzung durch Unternehmen angedacht, welche aktuell oder zukünftig im Rahmen regulierter Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen einen Teil ihrer Reduktionsverpflichtung durch den Erwerb von Klimaschutzzertifikaten aus Auslandsprojekten erbringen möchten.

1.2 Änderungen & Aktualisierungen

Mit dem diesem Dokument zugrunde liegenden Überarbeitungs-Zyklus der SWISS CHARTER wurden folgende Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen:

- Leitgedanke und Zielstellung der SWISS CHARTER wurden mit einer Kontextualisierung der Herausforderungen des Klimawandels und der Motivation zur internationalen Kooperation im einleitenden Kapitel ergänzt;
- Der Prinzipienkodex der SWISS CHARTER, welcher den Klimaschutzzertifikaten zugrunde liegt, wurde mit dem expliziten Hinweis auf reale, additional, dauerhaft gesicherte, messbare, identifizierbare, nachverfolgbare und verifizierbare Emissionsreduktionen, sowie der Ausformulierung dieser Prinzipien, nochmals leicht ergänzt;
- Mit der Schaffung der beiden Klimaschutzzertifikate-Klassen SCU-GS und SCU-PS wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle relevanten Treibhausgase mit dem politischen Übereinkommen von Paris abgedeckt sind. Somit definiert die SWISS CHARTER SCU-PS, welche insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 6 des Übereinkommens von Paris Relevanz besitzen, und SCU-GS, welche einen rein wissenschaftlichen Ansatz bei der Ermittlung der Emissionsreduktionen verfolgen;
- Die SWISS CHARTER führt das Konzept strenger Additionalität ein, welches die Nutzung einer Investmentanalyse zur Plausibilisierung von Additionalität ausschliesst, und insofern die Anforderungen an Klimaschutzprojekte nochmals anhebt;
- Die formale Trennung zwischen Methodik-Dokument und Projektdesign-Dokument wurde aufgehoben und die Inhalte beider Dokumente in einem einzigen "Mitigation Activity Design Document" (MADD) konsolidiert. Damit werden Audit-Prozesse vereinfacht und eine fokussierte, transparente Analyse von Projekten durch jegliche Stakeholder gestärkt;
- Organisationen, welche vom Schweizer Bundesamt für Umwelt für die Auditierung von Klimaschutzprojekten akkreditiert sind, wurden in den Kreis der möglichen Validierer und Verifizierer aufgenommen;
- Die SWISS CHARTER wurde um einen expliziten Abschnitt mit Anforderungen zur Re-Validierung von Projekten im Rahmen von Folgezertifizierungen nach Durchlaufen eines ersten Zertifizierungszyklus ergänzt;
- Die Kategorien und Rahmenbedingungen zu projektbasierter nachhaltiger Entwicklung und insbesondere die Impulskategorie Nachhaltigkeit wurde um eine Reihe neuer Anforderungen ergänzt;
- Die SWISS CHARTER wurde um ein Glossar ergänzt, um eindeutige Begrifflichkeiten und Konventionen bei der Interpretation der Inhalte zu garantieren.

Die SWISS CHARTER "Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft" wird von der Stiftung Fair Recycling, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich, Schweiz, getragen. Aktualisierungen dieses Dokuments sind von der Stiftung Fair Recycling zu bewilligen.

1.3 Unterstützt durch das BAFU, DEZA und SECO

Das Projekt und die SWISS CHARTER wurden bei der Erarbeitung und Einführung vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) unterstützt.

1.4 Stellungnahme EBP Schweiz AG

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
T +41 44 395 16 16
www.ebp.ch



Zürich, 12.04.2024

SWISS CHARTER «Klimaschutz durch Recycling» - Stellungnahme als Validierungs- und Verifizierungsstelle von Kompensationsprojekten

Als internationales Ingenieur- und Beratungsunternehmen strebt die EBP Schweiz AG danach, Strategien und Lösungen für eine nachhaltige Zukunft zu entwickeln. In ihrer Funktion als durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Energie (BFE) akkreditierte Validierungs- und Verifizierungsstelle führt sie unabhängige Prüfungen von Kompensationsprojekten durch.

Die SWISS CHARTER legt Grundsätze fest, die von Projektentwicklern bei der Planung und Umsetzung von recyclingbasierten Kompensationsprojekten zur Schaffung ökologischer, ökonomischer und sozialer Mehrwerte angewendet werden können. Zudem definiert sie, welche Angaben und Informationen in den Projektbeschreibungen einzubringen und welche Dokumente den Validierungs- und Verifizierungsstellen im Rahmen eines Prüfverfahrens vorzulegen sind.

Die EBP Schweiz AG schätzt die Vorgaben und Regelungen der SWISS CHARTER ausserordentlich und betrachtet deren Berücksichtigung sowohl für die Projektentwicklung als auch für die nachfolgende Validierung und Verifizierung als hilfreich und zielführend. Besonders begrüsst sie die Definition von Schwerpunkten bei den kritischen Aspekten von Kompensationsprojekten, namentlich der Zusätzlichkeit («strong Additionality»), der Messbarkeit der Massnahmen, die Transparenz der Dokumentation und nicht zuletzt der konservativen Berechnung der Emissionsverminderungen.

Die EBP Schweiz AG bestätigt hiermit, dass die SWISS CHARTER sowie das damit geprüfte Projekt «End-of-life management of refrigeration equipment and metal-containing foam insulation panels» sich an den aktuellen Bestimmungen von Kompensationsprojekten des Bundes orientiert und schätzt den Vorbildcharakter der Stiftung Fair Recycling und deren Einsatz für eine nachhaltigere Zukunft in Schwellen- und Entwicklungsländern auf freiwilliger Basis. Für die Entwicklung neuer Kompensationsprojekte in Ländern mit bilateralem Abkommen mit der Schweiz, ermutigt die EBP Schweiz AG die Stiftung Fair Recycling, diese durch eine akkreditierte Validierungs- und Verifizierungsstelle für Kompensationsprojekte prüfen zu lassen, um die Kompatibilität mit den Vorgaben des Bundes zu bestätigen.

EBP Schweiz AG

Handwritten signature of Denise Fussen in black ink.

Denise Fussen
Gesamtkoordinatorin
Kompensationsprojekte

Handwritten signature of Philipp Hamböck in black ink.

Philipp Hamböck
Projektleiter Kompensationsprojekte



Allgemeine Grundsätze

2.1 Definition von Treibhausgasen und Erderwärmungspotenzialen

Die SWISS CHARTER definiert Treibhausgase (THGs) und Erderwärmungspotenziale in Übereinstimmung mit dem anerkannten Stand internationaler wissenschaftlicher Forschung. Als wissenschaftliche Basis für die SWISS CHARTER dienen hierzu die kontinuierlich publizierten Sachstandsberichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) der Vereinten Nationen.

2.2 Streng additional Emissionsreduktionen

Projekte für die Erzeugung von Klimaschutzzertifikaten im Rahmen der SWISS CHARTER folgen dem Konzept der "Strengen Additionalität". Der Nachweis der Additionalität ist gemäss den Richtlinien und Instrumenten des United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) zu erbringen. Hierzu stellt die UNFCCC aktuell mit dem "Tool for the Demonstration and Assessment of Additionality (V.7.0.0)", respektive dem "Combined tool to identify the baseline scenario and demonstrate additionality (V7.0)" und etwaigen Aktualisierungen nach Veröffentlichung dieser Version der SWISS CHARTER Werkzeuge zur Verfügung. "Strenge Additionalität" bedeutet im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Werkzeuges, dass der Nachweis der Additionalität entweder derart erfolgt, dass

- das Projekt als erstes und einziges seiner Art im Gastland charakterisiert ist ("first-of-its-kind approach", "Step 0");
- oder dass erhebliche, transparent nachvollziehbare technologische oder ökonomische Barrieren bestehen, welche eine Operationalisierung des Projektes vor dem Hintergrund des identifizierten Basisszenarios ausschliessen, und gleichzeitig dieser Ausschluss auch klar im Rahmen einer "Common Practice"-Analyse des Implementierungs-Umfeldes untermauert werden kann (Combination of "Step 2 + Step 4").

"Streng additional" impliziert damit gleichzeitig auch, dass die Investmentanalyse ("Step 3") zwar etwaig die Ermittlung von Basisszenarien unterstützen kann, nicht jedoch zur Begründung der Additionalität des Projektszenarios herangezogen werden kann. Vor dem Hintergrund der einfachen Manipulierbarkeit von Arbeitshypothesen und -parametern, sowie angesichts häufig nicht vorhandener Markttransparenz und erschwertem Zugang zu Daten für Auditoren, um Investmentbetrachtungen und -analysen zu evaluieren, ist die Nutzung dieses Schritts für die Nachweisführung der Projektadditionalität im Rahmen der SWISS CHARTER ausgeschlossen.

2.3 Reale und dauerhaft gesicherte THG-Emissionsreduktionen

Sämtliche THG-Emissionsreduktionen, die von Projektbetreibern unter der SWISS CHARTER angemeldet werden, müssen auch bereits tatsächlich erbracht worden sein ("real"), bevor sie in Form von Klimaschutzzertifikaten verbrieft werden können. Damit sind "erwartete zukünftige Emissionsreduktionen" oder "prognostizierte Emissionsminderungserträge" von einer Verbriefung als Klimaschutzzertifikat unter der SWISS CHARTER ausgeschlossen.

Weiterhin dürfen THG-Emissionsreduktionen, die von Projektbetreibern unter der SWISS CHARTER angemeldet werden, nicht reversibel sein ("dauerhaft gesichert"). Das bedeutet, dass im Zusammenhang mit dem Projekt keine Risiken bestehen, dass assoziierte Treibhausgasemissionen im weiteren Projektverlauf oder nach Projektende aufgrund von bspw. Naturereignissen oder Managementfehlern entstehen, und damit die Emissionsreduktionen des Projektes zu einem späteren Zeitpunkt wieder zunichte gemacht werden. Projekte, bei denen die Dauerhaftigkeit der THG-Emissionsminderungen nicht gesichert ist, werden daher unter der SWISS CHARTER nicht akzeptiert.

2.4 Messbare und validierbare THG-Emissionsreduktionen

THG-Emissionsreduktionen müssen mit Hilfe einer Methodologie zur Bemessung und zum Monitoring von THG-Emissionen für ein Basis- und ein Projektszenario ermittelt werden ("messbar"), was in Anlehnung an ISO 14064-2:2019 und korrespondierende Aktualisierungen nach Veröffentlichung dieser Version der SWISS CHARTER erfolgen muss. Weiterhin sind die Emissionsreduktionen anhand konkreter, identifizierbarer Projekte zu realisieren, welche mit Hilfe eines "Mitigation Activity Design Documents" (MADD) umfassend beschrieben werden. In diesem Zusammenhang sind unter anderem sämtliche juristischen Personen oder rechtliche Einheiten zu identifizieren, welche Anspruch auf die im Rahmen des Projektes generierten Klimaschutzzertifikate haben.

Neben Methodologie und Projektdesign, welche im MADD präsentiert werden, ist für jede Zeitperiode, in welcher Emissionsreduktionen erzielt worden sind, ein Monitoring Report durch den Projektbetreiber zu erstellen, welcher zum Verlauf des Projektes Aufschluss gibt und die realisierten Aktivitäten innerhalb der Periode beschreibt. Inhalte und Struktur des Monitoring Reports werden durch das MADD vorgegeben ("validierbar").

Um Projekte im Rahmen der SWISS CHARTER zu operationalisieren, müssen sowohl das MADD mit Messmethodologie und Projektdesign, sowie die periodisch anfallenden Monitoring Reports durch unabhängige Auditoren validiert und genehmigt werden. Zur Validierung der MADDs und der Monitoring Reports ist eine Auditierung anhand der Vorgaben der ISO 14064-3:2019 und korrespondierende Aktualisierungen nach Veröffentlichung dieser Version der SWISS CHARTER durchzuführen. Der Auditor erstellt in diesem Zusammenhang einen Validierungsbericht zu Methodologie und Projektdokumentation (MADD), sowie einen Verifizierungsbericht zur jeweiligen Monitoring-Periode (Monitoring Report). Validierungs- und Verifizierungsberichte sind durch den Projektbetreiber bei der Anmeldung von Emissionsreduktionen zur Verbriefung im Rahmen der SWISS CHARTER vorzulegen.

Als Auditoren können Institutionen agieren, welche von allen im MADD genannten Personen mit

Anspruch auf die generierten Klimaschutzzertifikate unabhängig sind, und welche entweder

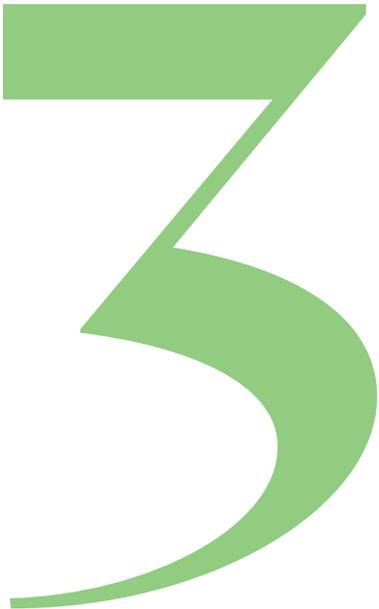
- im Rahmen des UNFCCC als DOE akkreditiert sind,
- oder welche durch das Schweizer Bundesamt für Umwelt BAFU als Auditoren unter dem entsprechenden Projekttyp zugelassen sind.

2.5 Identifizierbare und nachverfolgbare THG-Emissionsreduktionen

Klimaschutzzertifikate, welche im Rahmen der SWISS CHARTER validiert und verifiziert wurden, sind durch eine Registrierungsstelle (Registry) digital zu verbriefen und mit einer eindeutigen Seriennummer zu versehen, auf deren Basis sämtliche Zertifikate eindeutig identifiziert werden können ("identifizierbar"). Weiterhin ist durch die Registry sicherzustellen, dass der gesamte Lebenszyklus der Klimaschutzzertifikate inklusive Ausstellung, etwaige Übertragungen zwischen Marktteilnehmern, und Nutzung der Zertifikate mit korrespondierender "Stilllegung" im Rahmen eines Transaktionslogs dokumentiert ist, welcher auf einem Transparenzportal der Registry eingesehen werden kann ("nachverfolgbar").

Aus diesen Anforderungen folgt, dass die identifizierten Zertifikate eindeutig einem Projekt und einer Monitoring-Periode des Projektes zuordenbar sein müssen, und das technisch die Abfrage dieser Attribute in der Registry-Datenbank mittels Eingabe von Klimaschutzzertifikate-UUIDs in Such- oder Filterfunktionen möglich sein muss. Weiterhin muss über den gesamten Lebenszyklus des Zertifikats der rechtliche Besitzer des Zertifikats für jeden beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Zyklus ermittelbar sein. Die Registry stellt zudem über formalisierte Prozessworkflows sicher, dass Ausstellung, Übertragung, und Nutzung von Zertifikaten (im Sinne einer Stilllegung) über rollenbasierte Workflowdefinitionen und eine rollenbasierte Zugriffskontrolle erfolgt. Damit wird garantiert, dass die im Projektdesign festgehaltenen Rechte & Berechtigungen der Klimaschutzzertifikate-Stakeholder auch in der Praxis durchgesetzt werden, und kein unberechtigter Zugriff auf Transaktionsmechanismen der Registry erfolgt.

Weiterhin sind auf dem Transparenzportal sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit Methodologie, Projektdesign, Monitoring, Validierung, und Verifizierung der Klimaschutzaktivitäten vorzuhalten und mindestens den Auditoren im Rahmen ihrer Prüfprozesse Zugriffsrechte auf sämtliche dieser Dokumente zu gewähren. Hierzu gehört auch eine vom Projektbetreiber rechtsgültig unterzeichnete Erklärung, dass die Aktivität nicht im Rahmen anderer Klimaschutzprogramme oder Standards registriert oder operiert wird.



Bewilligung und Operationalisierung von Projekten

3.1 Erstzertifizierung

Für die erstmalige Zertifizierung von Projekten ist zunächst ein "Mitigation Activity Design Document" (MADD) zu erstellen, welches die Methodologie zur Bemessung von Emissionsreduktionen sowie eine Dokumentation zum konkreten Design und geplanter Umsetzung des Projektes enthält. Das Dokument ist unter Berücksichtigung von ISO 14064-2:2019 und korrespondierender Aktualisierungen nach Veröffentlichung dieser Version der SWISS CHARTER einzureichen. Nachfolgend ist das MADD durch eine entsprechend Kapitel 1.4 akkreditierte Institution unter Berücksichtigung von ISO 14064-3:2019 und korrespondierender Aktualisierungen nach Veröffentlichung dieser Version der SWISS CHARTER zu auditieren. Das Audit ist durch einen Validierungsbericht zu dokumentieren, welcher die Erfüllung sämtlicher durch die SWISS CHARTER definierten Anforderungen bestätigt und die Registrierung des Projekts unter der SWISS CHARTER empfiehlt. Ein Projektstart vor Abschluss und Vorlage des Auditberichts bezüglich beider Dokumente ist grundsätzlich nicht möglich und eine Empfehlung zur Registrierung kann prinzipiell nur ausgesprochen werden, wenn das Projekt und die Aktivitäten, die zu Emissionsreduktionen führen, noch nicht vor Erhalt des Auditberichts ausgeführt wurden. Ausnahmen sind explizit durch den Auditor zu bestätigen und im Auditbericht ist auf die Implikationen mit Blick auf die strenge Additionalität des Projektes nochmals explizit einzugehen.

Auf Basis der Erstzertifizierung des Projektes dürfen Projektaktivitäten und die Erzeugung von Klimaschutzzertifikaten für einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführt werden. Massgeblich für den Beginn dieses Zeitraums ist das Startdatum der ersten Monitoring-Periode des Projekts, welche innerhalb von 12 Monaten nach Erstellung des Validierungsberichtes beginnen muss. Während der Projektlaufzeit muss der Projektbetreiber Monitoring-Perioden definieren, nach deren Abschluss innerhalb von 3 Monaten ein Monitoring Report erstellt sein muss und innerhalb von 6 Monaten ein Auditor bestimmt werden muss, welcher den Monitoring Report unter Berücksichtigung von ISO 14064-3:2019 und korrespondierender Aktualisierungen nach Veröffentlichung dieser Version der SWISS CHARTER auditiert. Das Audit ist durch einen Verifizierungsbericht zu dokumentieren, welcher die Erfüllung sämtlicher durch die SWISS CHARTER definierten Anforderungen bestätigt und die Ausstellung der ermittelten Mengen an Klimaschutzzertifikaten unter der SWISS CHARTER empfiehlt. Der entsprechende Auditbericht muss innerhalb von 12 Monaten fertiggestellt sein und ist Bestandteil des Unterlagensets, was bei der Registry mit dem Antrag auf Ausstellung und Verbriefung von Klimaschutzzertifikaten eingereicht wird. Die durch den Projektbetreiber definierten Monitoring-Perioden dürfen maximal einen Zeitraum von 36 Monaten umfassen. Weiterhin ist mindestens alle 3 Jahre ein Audit eines Monitoring Reports durchzuführen.

3.2 Folgezertifizierung nach Abschluss eines ersten Zertifizierungszyklus

Projekte, welche bereits mindestens einen Zertifizierungszyklus durchlaufen haben, sind nach Ablauf des Zyklus erneut zu validieren, falls die Projektaktivitäten fortgeführt werden sollen und diese nach wie vor streng additional sind. Dies bedeutet, dass eine aktualisierte Version des MADD unter Berücksichtigung von ISO 14064-2:2019 und korrespondierender Aktualisierungen nach Veröffentlichung dieser Version der SWISS CHARTER einzureichen ist. Im Dokument ist eine Sektion voranzustellen, welche etwaige Änderungen und Aktualisierungen im Vergleich zum Dokument / zu den Dokumenten, welche(s) für die Erstzertifizierung benutzt wurde(n), wiedergibt.

Die Einreichung des Dokuments und die zugehörige Validierung kann ab 6 Monaten vor Ablauf des vorherigen, zu Ende gehenden Zertifizierungszyklus gestartet werden. Die Einreichung des MADD und der Beginn der neuen Validierung hat spätestens gemeinsam mit dem ersten Monitoring Report, welcher für die erste Monitoring-Periode des entsprechenden Projektes innerhalb des neuen Zyklus erstellt wurde, zu erfolgen. Zur Autorisierung von Klimaschutzzertifikaten, welche aus dem neuen Zyklus entstehen, ist die Validierung betreffend des neuen Zyklus massgeblich. Eine Ausstellung von Klimaschutzzertifikaten mittels eines verifizierten Monitoring Reports des neuen Zyklus, aber auf Basis eines Validierungsberichtes, welcher einer vorhergehenden Periode entstammt, ist nicht möglich.



Dokumentation

4.1 Allgemeine Anforderungen

Sämtliche im Rahmen der Bewilligung und Operationalisierung von Projekten notwendigen Dokumente stimmen mit den aufgeführten allgemeinen Grundsätzen der SWISS CHARTER überein. Bei den Kerndokumenten, welche alle mit Datum, Versionsnummer, Dokumententyp und Autor zu kennzeichnen sind, handelt es sich um Mitigation Activity Design Document (MADD), Monitoring Report(e), Validierungsbericht, und Verifizierungsbericht(e). Sämtliche Kerndokumente sind für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ablauf des Zertifizierungszyklus durch den Projektbetreiber aufzubewahren und auf Anfrage Auditoren zur Verfügung zu stellen. Bei der Erarbeitung aller Kerndokumente sind nachfolgende Prinzipien zu befolgen.

4.1.1 Relevanz und Vollständigkeit

Methodologie und Projektdesign berücksichtigen für die Bestimmung der THG-Emissionsreduktionen alle Quellen, Senken, Speicher und direkt zurechenbare projektbedingte Sekundäreffekte, welche im Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Entsprechende wissenschaftlich untermauerte Daten und Belege müssen in der eingereichten Methodologie und der Projektbeschreibung enthalten sein.

4.1.2 Exaktheit und Konsistenz

Unsicherheiten und Quellen von systematischen Abweichungen werden, sofern praktikabel, vermieden und die Gesamtdokumentation wird in einer eindeutigen Art und Weise präsentiert.

4.1.3 Konservativer Ansatz

Der methodische Ansatz und das Design der Projekte werden unter Anwendung von konservativen Schätzungen, Werten und Verfahren beurteilt, um sicherzustellen, dass die THG-Emissionsreduktionen nicht überschätzt werden.

4.1.4 Transparenz

MADD und Monitoring Reports enthalten ausreichende und angemessene THG-bezogene sowie prozessbezogene Informationen, um eine umfassende Beurteilung durch externe Validierer und Verifizierer zu erlauben. Validierungs- und Verifizierungsberichte zu Projekten werden öffentlich zugänglich gemacht.

4.2 Spezifische Anforderungen an einzelne Dokumente

4.2.1 Mitigation Activity Design Document (MADD)

Projekte und deren Eigenschaften und kennzeichnenden Informationen werden in einem Mitigation Activity Design Document (MADD) erläutert. Das MADD muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Projekttitle, Projektsegment, geplanter Projektstart und Projektende (falls anwendbar), Identifikation und Kontaktdaten des Projektbetreibers, sowie eine Beschreibung des(r) Projektorte(s), der eine eindeutige Standortbestimmung des Projektes erlaubt;
- Kontaktinformationen aller natürlichen oder juristischen Personen, welche Eigentumsrechte der im Rahmen des Projektes generierten Klimaschutzzertifikate zustehen sowie die Kontaktdaten der Registrierstelle, die die Klimaschutzzertifikate der Projektaktivität ausgibt;
- eine Beschreibung der Technologie, der Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie eine Begründung, warum diese den besten ökologischen und technologischen Praktiken entsprechen;
- eine Bestätigung, dass lokale Gesetze und Regelungen eingehalten werden, und dass sämtliche Lizenzen und insbesondere Umweltvorgaben nach Massgabe der lokal angewandten Gesetzgebung vorhanden sind, bzw. eingehalten werden;
- ein Konzept, das definiert, wie die ökologischen, sozialen, ökonomischen und technologischen Anforderungen an die nachhaltigen Entwicklungsimpulse erreicht und gemessen werden sollen;
- eine Identifikation und Beschreibung der Treibhausgasquellen, Senken, Speicher und direkt zurechenbaren projektbedingten Sekundäreffekte, die im Basis- und im Projektszenario relevant sind. Im MADD beschriebene Methodologien zur Bemessung von Emissionsreduktionen identifizieren und beschreiben die Quellen, Senken, Speicher und direkt zurechenbaren projektbedingten Sekundäreffekte in Bezug auf die Treibhausgase und definieren, ob diese vom Projektbetreiber kontrolliert oder beeinflusst werden. Die Beschreibung enthält Kriterien und Beurteilungsansätze für die Bestimmung jeder einzelnen Quelle, Senke, Speicher und direkt zurechenbaren projektbedingten Sekundäreffekte und definiert, inwieweit diese innerhalb der Projektgrenzen berücksichtigt werden müssen;
- eine Beschreibung der Ermittlung des anzuwendenden Basisszenarios, inklusive den vor Projektbeginn definierten Konditionen. Im MADD wird eine Liste von möglichen Basisszenarien aufgezeigt und anhand der seitens der UNFCCC bereitgestellten Werkzeuge werden die für das Projekt und die Bemessung der THG-Emissionstreduktionen relevanten Basisszenarien und Projektszenarien dokumentiert und erklärt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch der Nachweis der Additionalität des Projektes zu führen;
- eine Beschreibung des Vorgehens, das für die Bestimmung der Emissionsreduktionen verwendet wird, und das mit den in der Monitoring-Methodologie überwachten Variablen und Parametern übereinstimmt, sowie eine Schätzung der Menge der Emissionsreduktionen, die in der Laufzeit des Projektes erreicht werden können. Im MADD wird eine Analyse der Emissionen des Basisszenarios sowie der Emissionen des Projektszenarios durchgeführt und dokumentiert. Weiterhin wird definiert, wie die Emissionen in einer der Struktur jedes methodischen Kontextes angemessenen Art und Weise zu berechnen sind. Daten und Parameter, die für diese Analyse verwendet werden und nicht unter den Monitoring-Prozessen der Methodologie überwacht werden, werden explizit aufgeführt;
- eine Definition der Überwachungsprozeduren, welche deren zugrunde liegenden Schätzungen, Modelle, Berechnungsgrundlagen und Berechnungsansätze sowie die zu

überwachenden Daten und Parameter beinhaltet. Im MADD werden Monitoring- und Reporting-Prozesse beschrieben, strukturiert und sämtliche Daten und Parameter aufgeführt, die nötig sind, um das Projekt zu überwachen;

- eine Liste von im Voraus definierten Daten und Parametern, inkl. Masseinheiten und Quellen, die im Monitoringprozess verwendet werden, aber unter der Methodologie nicht als stetig zu prüfende Variablen aufgeführt sind.

4.2.2 Monitoring Reports

Der Projektbetreiber erstellt periodisch Monitoring Reports. Die Monitoring Reports beinhalten sämtliche im Monitoring-Prozedere des eingereichten und bewilligten MADD definierten Strukturelemente, Daten, Berechnungen, Schätzungen, Umrechnungsfaktoren und Standortfaktoren.

Projektbasierte nachhaltige Entwicklung

Unter der SWISS CHARTER operationalisierte Projekte lösen nachhaltige ökologische, soziale, ökonomische und technologische Entwicklungsimpulse aus. Projektbetreiber unter der SWISS CHARTER stellen eine strukturierte Dokumentation dieser Impulse in Projektdesigndokumentation und Monitoring Reports zur Verfügung und gehen darauf ein, inwiefern bestehende Regularien und Vorschriften in diesen Dimensionen eingehalten oder übererfüllt werden. Um diese Impulse zu quantifizieren, definieren die Projektbetreiber Indikatoren und korrespondierende Zielwerte, die es den Auditoren und etwaig anderen Stakeholdern erlauben, die Erreichung projektbasierter nachhaltiger Entwicklung zu verifizieren.

5.1 Ökologische Impulse

Unter der SWISS CHARTER operationalisierte Projekte stehen in Einklang mit hohen Umweltschutzstandards und leisten einen Beitrag zur Reduktion von THG-Emissionen. Darüber hinaus erreichen SWISS CHARTER Projekte einen messbaren Mehrwert in mindestens zwei der folgenden Bereiche:

- Ressourcenerhaltung & Kreislaufwirtschaft: Projekte erreichen hohe Wiederverwendungs-, Remanufaktur-, oder Recyclingraten, maximieren die Kreislaufführung von Materialien und substituieren die Verwendung von Primärrohstoffen.
- Energieeffizienz: Projekte zielen darauf ab, energieeffiziente Produktionsprozesse, Technologien, Geräte, Gebäude und Transportmittel einzusetzen, damit mit dem Projekt Energieeinsparungen erzielt werden können.
- Management gefährlicher Abfälle: Projekte garantieren die sichere sowie schonende Wiederverwendung und Rückgewinnung von gefährlichen Abfällen und streben eine Reduktion der Menge, der Giftigkeit sowie der Persistenz der verursachten Abfälle an.
- Biodiversität: Projekte verhalten sich ökologisch nachhaltig, so dass die Biodiversität in einer bestimmten Region, Gemeinde oder Ökosystem für künftige Generationen gesichert wird.
- Schutz der Ozonschicht: Projekte verwenden Alternativen zu Ozonschicht zerstörenden Substanzen (OZS), sofern deren Einsatz technisch und ökonomisch vertretbar ist. Sie tragen zur Minimierung von OZS-Emissionen während des Lebenszyklus dieser Substanzen (Produktion/Nutzung/Entsorgung) bei, und engagieren sich für die sichere Rückgewinnung und Zerstörung wie auch die strenge Einhaltung der Kontrollmechanismen oder im Kampf gegen den illegalen Handel von OZS.

5.2 Soziale Impulse

Projektbetreiber unter der SWISS CHARTER stellen sicher, dass die lokale Bevölkerung von der Umsetzung des Projekts profitiert. Nach der SWISS CHARTER zertifizierte Projekte erreichen einen zusätzlichen messbaren Mehrwert in mindestens zwei der folgenden Bereiche:

- Schaffung nachhaltiger Arbeitsplätze: Die Projekte schaffen in verschiedenen Qualifikationsstufen neue Beschäftigungsmöglichkeiten.
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen: Geschaffene Arbeitsplätze zeichnen sich durch faire Arbeitsbedingungen aus und orientieren sich innerhalb ökonomischer Rahmenbedingungen an globaler Best Practice.
- Aufbau lokaler Kapazitäten: Projekte beinhalten stetige Bemühungen, Stakeholder und Mitarbeiter weiterzubilden und Kompetenzen und Qualifikationen der Mitarbeiter zu stärken.
- Ökonomisches Empowerment: Projekte befähigen sozial schwache oder benachteiligte Personen zu einem nachhaltigeren Konsum und helfen bspw. energieeffiziente Geräte und Anlagen zu nutzen oder zu betreiben.
- Chancengleichheit: Projektbetreiber praktizieren eine Strategie oder einen Aktionsplan, der Gleichstellungsaspekte und Chancengleichheit für unterschiedliche Stakeholder im Projektumfeld bei der Definition und Umsetzung von Aktivitäten integriert.

5.3 Wirtschaftliche und technologische Impulse

SWISS CHARTER Projekte stimulieren neue Marktaktivitäten und schaffen unter Einbindung lokaler Partner und Stakeholder technologische Entwicklungsperspektiven. SWISS CHARTER Projekte erreichen einen zusätzlichen messbaren Mehrwert in mindestens zwei der folgenden Bereiche:

- Multiplikatoreffekte: Projekte schaffen eine wirtschaftliche Basis für Zulieferer und Dienstleister von lokalen Partnern.
- Beitrag zu einer Kreislaufwirtschaft: Projekte etablieren Infrastrukturen, die als Basis für industrielle Ökologie und Kreislaufwirtschaftsaktivitäten dienen.
- Technologietransfer: Projekte übermitteln Wissen und Know-how, das die Basis für nachhaltigen, lokal verwurzelten technologischen und ökonomischen Fortschritt bildet.

5.4 Nachhaltigkeit

SWISS CHARTER Projekte sind mit Blick auf ihre nachhaltige Entwicklung grundlegend frei von Kontroversen. Hierzu gehören unter anderem:

- Menschenrechte: Projekte sind verpflichtet, die Menschenrechte in jeder Hinsicht zu respektieren. Dies betrifft alle Verstöße gegen die im Grundgesetz garantierten Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte sowie gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN.
- Wirtschaftspraktiken: Missachtung allgemeiner gesetzlich und gesellschaftlich anerkannter Regeln durch Unternehmen, insbesondere Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Korruption und Bilanzfälschung.
- Stakeholder-Umfeld: Projektbetreiber nehmen Verantwortung bezüglich nachhaltiger Entwicklung wahr, orientieren Stakeholder und üben eine Vorbildfunktion aus im Hinblick auf die Anwendung von Best Practices, und achten auch in Ihrer Wertschöpfungskette auf Nachhaltigkeit.
- Tierversuche: Projekte, die in der Vergangenheit und/oder in der Gegenwart Tierversuche durchführen, bei denen Tiere Schäden erleiden oder gar getötet werden, sind von einer Zertifizierung durch die SWISS CHARTER ausgeschlossen.
- Kulturerbe: Projekte, bei denen geschützte Kulturstätten oder Kulturerbe durch wirtschaftliche

oder sonstige Aktivitäten beeinträchtigt werden, sind von einer Zertifizierung durch die SWISS CHARTER ausgeschlossen.

- Verdrängung und Verlagerung von Menschen aus ihrer angestammten Umgebung: Projekte, für deren Umsetzung eine Verdrängung oder Verlagerung von Menschen aus ihrem aktuellen Lebensumfeld (Umsiedlung, Beanspruchung von Land, etc.) erfolgt, sind von einer Zertifizierung durch die SWISS CHARTER ausgeschlossen.



Glossar

Additionalität: Additionalität ist ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Effektivität von Investitionen in Klimaschutzmassnahmen oder -projekte. Additionalität bedeutet, dass die der Emissionsreduktion zugrunde liegenden Aktivitäten, um tatsächlich praktiziert zu werden, zusätzlicher ökonomischer oder finanzieller Anreize bedürfen, welche über die bestehenden regulatorischen und ökonomischen Rahmenbedingungen des Projektes hinausgehen. Damit werden emissionsreduzierende, aber bereits aus dem Interesse der Privatwirtschaft selbsttragende Umweltprojekte von finanzierungsbedürftigen Umweltprojekten unterschieden. Bei selbsttragenden Projekten wird eine Investition in Klimaschutzzertifikate dieser Projekte einfach als "Windfall Profit" vom Projektbetreiber einkassiert und führt nicht zu einem tatsächlichen Klimaschutzeffekt. Im Gegensatz hierzu erzielen finanzierungsbedürftige Projekte tatsächliche Emissionsreduktionen, welche ohne die Einnahmen aus den Klimaschutzzertifikaten nicht umgesetzt würden. Eine Investition in nicht-additionale Projekte bedeutet, dass mit dem investierten Geld keine echten Emissionsreduktionen hervorgerufen wurden. Somit sollte auch keine Verbriefung von Emissionsreduktionen oder die Ausgabe von Klimaschutzzertifikaten in Verbindung mit nicht-additionalen Projekten erfolgen.

Emissionsreduktionszertifikate: Emissionsreduktionszertifikate verkörpern einen Typus von Klimaschutzzertifikaten, in deren Zusammenhang Treibhausgasemissionen durch identifizierbare Aktivitäten einer Organisation reduziert wurden, und anhand welcher eindeutig zurechenbar erbrachte Umweltdienstleistungen in Form handelbarer Zertifikate verbrieft werden.

Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC): Der Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change) ist ein zwischenstaatliches Gremium der Vereinten Nationen. Seine Aufgabe ist es, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über den durch menschliche Aktivitäten verursachten Klimawandel voranzutreiben. Die Weltorganisation für Meteorologie und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gründeten den IPCC 1988.

Klimaschutzzertifikate: Klimaschutzzertifikate im Sinne dieser Charter sind Vermögensgegenstände, welche ein gemeinnütziges Umweltgut repräsentieren, das auf Basis konkret identifizierbarer Aktivitäten entstanden ist, welche im Rahmen von Projekten und auf der Basis auditierten Methodologien Emissionen von Treibhausgasen reduzieren. Klimaschutzzertifikate sind eindeutig identifizierbar, besitzen eine Seriennummer, und können als verbrieftes Vermögensgegenstand zwischen interessierten Organisationen transferiert werden. Jedwede Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen können Klimaschutzzertifikate

verwenden, um ihre Treibhausgasemissionen auf freiwilliger Basis zu kompensieren, eine Strategie hin zur eigenen Klimaneutralität zu unterstützen, oder um eine Führungsrolle und Verantwortung im Kampf gegen den Klimawandel zu übernehmen.

Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen: siehe UNFCCC

Kohlendioxid-Äquivalente (t CO₂e): Ein CO₂-Äquivalent (CO₂e) ist eine Masseinheit, die verwendet wird, um die Klimawirkung verschiedener Treibhausgase zu standardisieren. Neben dem wichtigsten vom Menschen verursachten Treibhausgas, Kohlendioxid (CO₂), gibt es noch weitere Treibhausgase wie Methan, Fluorchlorkohlenwasserstoffe, oder Distickstoffoxid. Die verschiedenen Gase tragen nicht in gleichem Masse zum Treibhauseffekt bei und verbleiben unterschiedlich lange in der Atmosphäre. Um die Auswirkungen der verschiedenen Treibhausgase vergleichbar zu machen, hat der Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) der Vereinten Nationen das sogenannte "Erderwärmungspotenzial" definiert. Dieser Index drückt die erwärmende Wirkung einer bestimmten Menge eines Treibhausgases über einen bestimmten Zeitraum (in der Regel 100 Jahre) im Vergleich zu CO₂ aus. Die Auswirkungen des Fluorchlorkohlenwasserstoff CFC-11 auf das Klima sind beispielsweise 4660 Mal stärker als die von CO₂.

Mitigation Activity Design Document (MADD): MADDs repräsentieren eine Dokumentation von Methoden und deren Anwendung zur Reduktion von Treibhausgasemissionen innerhalb eines konkreten Projektes. MADDs umfassen eine vollständige Beschreibung der Projekte, Methoden, Werkzeuge, Parameter und sonstiger Informationen und Daten, welche für eine Beurteilung der Aktivitäten im Rahmen eines Klimaschutzprojektes notwendig sind und orientieren sich normalerweise an den Vorgaben der ISO 14064.

SCU-GS: SWISS CHARTER Units - Global Scope, kurz SCU-GS, tragen die Masseinheit Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (t CO₂e) und stehen für Treibhausgas-Emissionsreduktionen, welche unter Berücksichtigung der Klimawirkung aller wissenschaftlich belegten Treibhausgase, entsprechend den Assessment Reports der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), entstanden sind.

SCU-PS: SWISS CHARTER Units - Paris Scope, kurz SCU-PS, tragen die Masseinheit Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (t CO₂e) und stehen für Treibhausgas-Emissionsreduktionen, welche unter Berücksichtigung der Klimawirkung aller im Rahmen des Übereinkommens von Paris regulierten und erfassten Treibhausgase entstanden sind.

Treibhausgase (THG): Treibhausgase sind Spurengase, die zum Treibhauseffekt eines Planeten beitragen. Sie absorbieren einen Teil der von der Planetenoberfläche abgegebenen langwelligen Wärmestrahlung (Infrarot oder Thermische Strahlung), die sonst unmittelbar ins Weltall abgegeben werden würde. Der gegenwärtige, anthropogen verursachte Anstieg der Konzentration verschiedener Treibhausgase, insbesondere von Kohlenstoffdioxid (CO₂), verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt und führt zur globalen Erwärmung, die ihrerseits mit zahlreichen Folgen verbunden ist. Diesen zusätzlichen, menschlich verursachten Anteil am Treibhauseffekt bezeichnet man als anthropogenen Treibhauseffekt.

Übereinkommen von Paris: Das Übereinkommen von Paris (französisch Accord de Paris, englisch Paris Agreement) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den 195 Vertragsparteien anlässlich der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) mit dem Ziel des Klimaschutzes in Nachfolge des Kyoto-Protokolls geschlossen haben.

UNFCCC, United Nations Framework Convention on Climate Change: Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ist ein internationales Umweltabkommen mit dem Ziel, eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems zu verhindern und die globale Erwärmung zu verlangsamen sowie ihre Folgen zu mildern. Gleichzeitig umfasst diese Bezeichnung auch das Sekretariat, das die Umsetzung der Konvention begleitet und seinen Sitz in Bonn hat. Die 198 Vertragspartner der Konvention treffen sich jährlich zu Konferenzen, den UN-Klimakonferenzen (auch „Weltklimagipfel“), auf denen um konkrete Massnahmen zum Klimaschutz gerungen wird.

Zertifizierungszyklus: Zertifizierungszyklen umfassen die Dokumentation und Auditierung von Klimaschutzprojekten, beginnen mit der Erarbeitung von Methoden und Projektdesign und deren Auditierung, und enden mit der letzten Verifizierung eines Monitoring-Reports im Rahmen einer vordefinierten Projektperiode. Klimaschutzprojekte werden im Hinblick auf ihre emissionsreduzierenden Eigenschaften und deren Additionalität für einen festgelegten Zeitraum zertifiziert. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein erneuter Zertifizierungszyklus zu durchlaufen.

SWISS CHARTER
c/o Stiftung Fair Recycling
Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich, Schweiz
info@fair-recycling.com
fair-recycling.com
Version 3.1 | 02.11.2023